**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1495
A10

5. Dezember 2018

Aktenzeichen:
313 - WGL – ZB MED
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin" (ZB MED)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin" sieht in § 14 Absatz 2 vor, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes berichtet.

Entsprechend den bestehenden Absprachen lege ich hiermit 60 Kopien des Berichts vor.

Mit freundlichen Grüßen

I. Pfeiffer-Poensgen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4568
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Medizin" (ZB MED)

Zweck der Stiftung ZB MED ist gemäß § 2 Abs. 1 ZB MED-Errichtungsgesetz die überregionale Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis.

Die ursprünglich als rechtlich unselbstständige Landeseinrichtung bestehende ZB MED mit Sitz in Köln und einem Standort in Bonn wurde zum 1. Januar 2014 in eine rechtlich selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt, die zurzeit den Namen „ZB MED – Informationszentrum Lebenswissenschaften“ trägt.

In § 1 Abs.1 S. 1 Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) wird als eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Bund-Länder-Förderung die Selbstständigkeit der geförderten Leibniz-Einrichtungen definiert. Es entsprach einer zentralen Evaluierungsempfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft, die ZB MED in eine rechtlich selbstständige Institution umzuwandeln. Die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts schuf den Rahmen für eine notwendige Autonomie und Gestaltungsfreiheit bei der Weiterentwicklung der ZB MED. In der ZB MED sind derzeit insgesamt 122 Personen beschäftigt. Seinerzeit wurde die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt, um insbesondere dem Personal aus dem öffentlichen Dienst des Landes einen Übergang unter größtmöglicher Besitzstandswahrung zu ermöglichen.

Die reguläre langjährige Bund-Länder-Finanzierung der ZB MED gemäß Ausführungsvereinbarung WGL der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und die Mitgliedschaft der ZB MED in der Leibniz-Gemeinschaft endete am 31. Dezember 2016. Die Entscheidung der GWK vom 24. Juni 2016 zum Ende der regulären Förderung fußte auf einer Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 17. März 2016. Die Stellungnahme bemängelte die damals noch unzureichende Umstellung der ZB MED auf die erheblichen Veränderungen im Fachinformationswesen und sah ohne Abschluss eines grundlegenden Transformationsprozesses die Anforderungen an eine Bund-Länder-geförderte Leibniz-Einrichtung als nicht mehr erfüllt an.

An das Ende der Leibniz-Mitgliedschaft schließt sich aktuell eine dreijährige Übergangsfinanzierung von 2017 bis 2019 durch Bund und alle Länder gemäß GWK-Verfahren auf Basis des 2016er Budgets (11,9 Mio. Euro pro Jahr) an. Bund und Länder haben im GWK-Ausschuss am 24. Mai 2016 ausdrücklich begrüßt, "dass das Sitzland und das zuständige Bundesressort [...] die Wiederaufnahme der ZB MED in die WGL nach erfolgreicher wissenschaftlicher Begutachtung unter Einhaltung der bestehenden Verfahrensregelungen beantragen werden, mit dem Ziel, die überregionale Informationsversorgung in den Lebenswissenschaften sicherzustellen."

Der eingeleitete Transformationsprozess der ZB MED ist erheblich vorangekommen, unter anderem durch die strategische und operative Neuausrichtung der ZB MED, Neubesetzung der Direktion durch eine informationswissenschaftlich ausgerichtete gemeinsame W3-Professur mit der Universität zu Köln, Ausweitung der Forschung mit W2-Professuren gemeinsam mit der Universität Bonn und der Technischen Hochschule Köln.

Bei Wiederaufnahme der ZB MED in die Leibniz-Gemeinschaft frühestens zum 1. Januar 2022 bestünde erneut eine gemeinsame Förderung durch den Bund und die Länder. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung der ZB MED nach 2019 einschließlich der Eckpunkte für eine weitere Entwicklung der ZB MED sowie der Novellierung des ZB MED-Errichtungsgesetzes zur Anpassung der Governancestruktur werden Gegenstand einer separaten Befassung im Landtag sein, die unmittelbar im ersten Halbjahr 2019 erfolgen soll.

Die Stiftung ZB MED kann gemäß § 13 Abs. 1 nur durch ein Gesetz aufgelöst werden. Das ZB MED-Errichtungsgesetz stellt eine tragfähige Rechtsgrundlage für einen erfolgreich verlaufenden Transformationsprozess der ZB MED und ihr weiteres Bestehen – insbesondere im Hinblick auf eine geplante Wiederaufnahme in die Bund-Länder-Förderung – dar. Insofern ist der Weiterbestand des Gesetzes erforderlich.